

Gegenüber den Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2.0 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2021 gültig. Das Dokument erhält die Version 2021.

Kapitel	Änderung	Seite
Streichung aller voreingestellten Bewertungen als schwere Abweichung (sAbw). Streichung aller Empfehlungen. Umstrukturierung der Richtlinie. Redaktionelle Änderungen.		
1.2 Geltungsbereich	<p>Gestrichen: Hierdurch sollen minimale Voraussetzungen für mehr Tierschutz sichergestellt werden, solange keine expliziten Richtlinien für die Bereiche Ferkelerzeugung und/oder Ferkelaufzucht veröffentlicht sind.</p> <p>Geändert. Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzlich weitere Vorgaben: Für die Ferkelerzeugung gemäß Kapitel 3.1 "Umstellungszeitraum in der Premiumstufe" die Anforderungen gemäß Kapitel 4, für die Ferkelaufzucht gemäß → Richtlinie Ferkelaufzucht Premium die Anforderungen gemäß Kapitel 5.</p>	5
Neues Kapitel 1.3 Verantwortlichkeiten	Neu: Anforderung zur Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners im Betrieb	5
1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung	Aktualisiert	5
2.2 Wirtschaftsweise / Parallelhaltung	Gestrichen: Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Betrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.	6
3.2 Tiertransport	Konkretisiert: Der Transport <u>von Absatzferkeln</u> muss vom Aufzuchtbetrieb so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet.	7
Neues Kapitel 4.2 Einsatz von Tierarzneimitteln	Neu: Verbot des Einsatzes von PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin)	8
4.3.1 Beschäftigungsmaterial	<p>Konkretisiert: Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem <u>und im Falle einer Abruf-Fütterung</u> räumlich getrennt von dieser angeboten werden.</p> <p>Konkretisiert: Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss <u>das Auffangen und Ansammeln des Materials</u> und damit <u>das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.</u></p>	8

Kapitel	Änderung	Seite
4.3.2 Fütterung und Tränkung	Gestrichen: Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten. K.O. Darüber hinaus darf das Tier-Tränkeplatz-Verhältnis maximal 12:1 betragen. K.O.	9
4.3.3 Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten	Konkretisiert: Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere <u>Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten</u>	9
4.4.1 Beschäftigungsmaterial für Sauen	Umbenannt: vormals Kapitel 3.3.1 Nestbaumaterial für Sauen Neu: Allen Sauen im Abferkelbereich ist ständig zugängliches organisches Beschäftigungsmaterial anzubieten. K.O. Ergänzt: Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau außerdem Nestbaumaterial ständig zur Verfügung stehen. <u>Dabei muss mindestens ein Jutesack oder ähnliches Material angeboten werden.</u>	9
4.4.2 Eingriffe an Saugferkeln	Neu: Unter der Einhaltung zusätzlicher Anforderungen ist die Durchführung der Inhalationsnarkose mit Isofluran zur Ferkelkastration durch den Tierhalter möglich. Siehe auch mitgeltende Unterlagen MU 6.2 bis 6.5 Ergänzt (Einstieg): Wenn der Mastbetrieb ab dem 01.01.2018 <u>bis zum 01.12.2020</u> erstzertifiziert wurde: Das Kupieren der Schwänze ist verboten. Im individuellen Einzelfall kann gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, so dass das Kupieren des Schwanzes um maximal ein Drittel der Schwanzlänge erlaubt ist. Erklärung: Die Ergänzung „bis zum 01.12.2020“ wurde eingefügt, da durch die grundlegende Änderung der Haltungsform in der Einstiegsstufe zum Außenklimastall in allen Betrieben, welche am dem 01.01.2021 erstzertifiziert werden, durch die verbesserten Haltungsbedingungen auf das Schwanzkupieren verzichtet werden kann und muss.	9ff.
4.4.3 Beschäftigungsmaterial für Saugferkel	Ergänzt: <u>Allen Saugferkeln ist jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial zu ermöglichen.</u> Spätestens ab dem zehnten Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit muss den Saugferkeln in einer Schale bodennah kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden, zum Beispiel Ferkelwühlerde, Ferkelstorf , Luzernepellets oder Strohpellets (ein Stück Holz ist nicht ausreichend). <u>Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.</u>	11

Kapitel	Änderung	Seite
4.4.4 Tränke für Saugferkel	Neu: In der Freilandhaltung in Hütten muss für die Saugferkel ab dem Zeitpunkt der Zufütterung, spätestens aber ab dem siebten Lebenstag mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein. K.O.	11
Neues Kapitel 5.1 Umstellungszeitraum Premiumstufe	Verschoben: von → Richtlinie Ferkelaufzucht Premium vormals Kapitel 2.3 Umstellungszeitraum Neu: Anforderungen an die Umstellung der Ferkelaufzucht in der Premiumstufe	12
5.2 Beschäftigungsmaterial	Konkretisiert: Für den Notfall – das heißt wenn <u>Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen</u> auftreten und auch schon bei der Beobachtung erster Anzeichen – muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (Hanfseil oder Weichholz sind nicht geeignet).	12
5.3 Fütterung und Tränkung	Gestrichen: Bei Sensorfütterung müssen zusätzliche Futterautomaten vorhanden sein, die Futter ad libitum zur Verfügung stellen. K.O. Gestrichen: Darüber hinaus darf das Tier-Tränkeplatz-Verhältnis maximal 12:1 betragen.	13
6. Mitgeltende Unterlagen	Neu: 6.2 Dokumentation der Isofluran-Narkose bei mindestens 500 Ferkeln Neu: 6.3 Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration Neu: 6.4 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung Neu: 6.5 Dokumentation der Reinigung des Narkosegeräts	14
<i>Vormals</i> Kapitel 3.3.4 Mikro- klimabereich für Saugferkel	Gestrichen	